



Zulassungsreglement

Swiss Traditional Chinese Medicine Academy (STA)

Bad Zurzach, 1. April 2021

Dieses Zulassungsreglement basiert auf dem Statut.

(Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist jeweils eingeschlossen.)



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 3

 §1.1 Zweck 3

 §1.2 Gaststudierende 3

 §1.3 Hörerinnen und Hörer 3

II. Aufnahmeverfahren 3

 §2.1 Zulassung zum Bachelorstudium 3

 §2.2 Zulassung zum Masterstudium 4

 §2.3 Zulassung zum Doktoratsstudium 4

III. Immatrikulationsverfahren 4

 §3.1 Anmeldung 4

 §3.2 Unterlagen 4

 §3.3 Immatrikulation 5

 §3.4 Nachweis der Immatrikulation 5

 §3.5 Änderung persönlicher Daten 5

 §3.6 Studienunterbruch und Mobilitätsstudium 5

 §3.7 Streichung der Immatrikulation 5

 §3.8 Einsprachen und Rekurse 6

IV. Schlussbestimmungen 6

 §4.1 Inkraftsetzung 6

I. Allgemeine Bestimmungen

§1.1 Zweck

Das vorliegende Reglement richtet sich nach HFKG (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz) sowie den Zulassungsbedingungen von swissuniversities (siehe: www.swissuniversities.ch/themen/studium/zulassung-zu-den-universitaeren-hochschulen). Es beinhaltet alle Informationen über das Aufnahme- und Immatrikulationsverfahren für die Regelstudiengänge an der STA. Für alle anderen Studiengänge behält sich die Akademieleitung der STA das Recht vor, andere Regelungen zu treffen.

§1.2 Gaststudierende

¹ Als Gaststudierende werden Studierende bezeichnet, die an ausgewählten Veranstaltungen der STA teilnehmen, jedoch an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind. Die Zulassungsvoraussetzungen der STA müssen dabei nicht erfüllt werden. Die Bestimmungen zum Immatrikulationsverfahren finden sinngemäss Anwendung.

² Aufgrund der in Abs. 1 geltenden besonderen Regelungen für Gaststudierende sind diese nicht dazu berechtigt, Zwischen- oder Diplomprüfungen an der STA abzulegen.

§1.3 Hörerinnen und Hörer

¹ Zählt die Unterrichtssprache einer Veranstaltung der STA nicht zur Muttersprache eines Studienbewerbers, so gilt dieser als fremdsprachiger Studienbewerber. Eine volljährige Person kann an sechs Modulen pro Semester an der STA teilnehmen, ohne immatrikuliert sein zu müssen. Diese werden als Hörer betitelt. Auflage hierbei ist, dass trotz fehlender Immatrikulation sämtliche Zulassungsvoraussetzungen für die entsprechenden Module erfüllt werden. Die Bestimmungen zum Immatrikulationsverfahren finden sinngemäss Anwendung.

² Aufgrund der fehlenden Immatrikulation haben Hörer kein Anrecht auf das Ablegen von Zwischen- und Diplomprüfungen.

³ Studienleistungen, die von Hörern vor einer ordentlichen Immatrikulation erbracht wurden, werden bei dieser nicht angerechnet.

II. Aufnahmeverfahren

§2.1 Zulassung zum Bachelorstudium

Folgende Vorbildungs- und Studiaausweise berechtigen zur Zulassung zu Bachelorstudiengängen:

- a. Schweizerische oder schweizerisch anerkannte Maturität.
- b. Eidgenössische Berufsmaturität in Verbindung mit bestandener Ergänzungsprüfung ("Passerelle") der Schweizerischen Maturitätskommission.
- c. Eidgenössische Fachmaturität in Verbindung mit bestandener Ergänzungsprüfung ("Passerelle") der Schweizerischen Maturitätskommission.
- d. Bachelor einer schweizerischen universitären Hochschule, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule.
- e. Master, Lizentiat oder gleichwertiger Abschluss einer schweizerischen universitären Hochschule. Nicht anerkannt sind Abschlüsse der Weiterbildung.
- f. Nicht schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturität, sofern von einer schweizerischen Hochschule für den Hochschulzugang anerkannt.
- g. In Einzelfällen entscheidet die Akademieleitung gemeinsam mit der Studienkommission.

Bei der Bewertung ausländischer Abschlüsse orientiert sich die STA an den Empfehlungen von swissuniversities.ch (<https://www.swissuniversities.ch/de/services/zulassung-zur-universitaet>).

§2.2 Zulassung zum Masterstudium

¹ Eine Zulassung zum Masterstudium wird nur gewährt, wenn ein Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss vorliegt. Voraussetzung dabei ist, dass alle eventuellen Zulassungsvoraussetzungen der STA erfüllt sind. Letzteres kann einen Einstufungstest beinhalten bzw. können entsprechende Nachweise verlangt werden.

² Ist ein Bewerber im Besitz eines Fachhochschulabschlusses, muss bei der Anmeldung für die Vorkurse nachgewiesen werden, dass er sich in einer Ausbildung gemäss Absatz 1 befindet oder diese abgeschlossen hat.

§2.3 Zulassung zum Doktoratsstudium

¹ Eine Zulassung zum Doktoratsstudium wird nur gewährt, wenn ein Master bzw. ein Studienabschluss einer Universität oder einer gleichwertigen universitären Einrichtung vorliegt.

² Alle Zulassungsvoraussetzungen sind im Dokument „Studium im PhD-/Doktor-Studiengang“ geregelt.

III. Immatrikulationsverfahren

§3.1 Anmeldung

¹ Einer Immatrikulation muss eine schriftliche Bewerbung vorausgehen. Alle Informationen sowie die Anmeldefristen sind von der Administration auf der Website der STA veröffentlicht.

² Legt ein Bewerber seine Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt vor, so muss dies mit einem triftigen Grund belegt werden, gegebenenfalls durch ein ärztliches Attest.

³ Eine Anmeldung darf jeweils nur für ein Studium erfolgen. Zeitgleiche Anmeldungen für verschiedene Studiengänge sind unzulässig.

⁴ Übersteigt die Zahl der Neuanmeldungen die verfügbaren Studienplätze, wählt die Akademieleitung die Kandidaten a) nach Qualitätskriterien und b) unter gleichwertigen nach Eingang der Anmeldung aus.

§3.2 Unterlagen

¹ Eine vollständige Bewerbung muss nebst dem Anmeldeformular folgende Unterlagen beinhalten:

- a. den vollständigen Nachweis des bisherigen Bildungsweges mit entsprechenden Ausweisen
- b. das Zulassungsdokument (im Original oder in einer amtlich beglaubigten Abschrift)
- c. ein Passfoto
- d. den Nachweis über die Bezahlung der Anmeldegebühr
- e. einen aktuellen Strafregisterauszug oder eine gleichwertige Urkunde
- f. ein Arztzeugnis
- g. eine persönliche Standortbestimmung in Bezug auf berufsrelevante Kompetenzen und die Berufsmotivation
- h. weitere im Einzelfall verlangte Unterlagen.

² Bewerber, die bereits an einem Studium an einer anderen Hochschule teilgenommen haben, sind dazu verpflichtet, der Bewerbung ihre Exmatrikulationsbescheinigung beizulegen. Zudem muss bestätigt werden, dass das Studium nicht infolge triftiger Gründe wie einer fehlenden Eignung, einem Nichtbestehen von Modulen, Prüfungen oder Praktika und demzufolge einem Ausscheiden an der entsprechenden Hochschule beendet werden musste.

³ Alle Unterlagen, die nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sind, müssen der STA in obengenannte Sprachen übersetzt und amtlich beglaubigt vorgelegt werden.

§3.3 Immatrikulation

¹ Eine Teilnahme am Studium mitsamt allen Ansprüchen an Leistungen erfolgt mit der Immatrikulation. Eine Immatrikulation kann von der STA nur erteilt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, ein Nachweis über Deutsch- und Englischkenntnisse sowie die Überweisungsbestätigung für die pünktliche Bezahlung der Semestergebühr vorliegen.

² Für jedes Semester, an dem der Studierende teilnehmen möchte, muss die Immatrikulation von den Studierenden bestätigt werden, indem die Semestergebühr bezahlt wird.

³ Eine Immatrikulation an mehreren Hochschulen gleichzeitig ist unzulässig. Ausnahmen von dieser Regelung müssen von der Fachbereichsleitung überprüft und genehmigt werden.

§3.4 Nachweis der Immatrikulation

¹ Jeder Studierende, der an der STA immatrikuliert ist und Leistungen in Anspruch nehmen will, muss seine Immatrikulation mittels seines gültigen Studentenausweises nachweisen.

² Liegt kein gültiger Studentenausweis vor, so ist die STA berechtigt, den Studierenden von all seinen Leistungen auszuschliessen.

§3.5 Änderung persönlicher Daten

¹ Jede Änderung von persönlichen Daten (Name, Zivilstand, Wohnort) müssen bei der Administration vom Studierenden persönlich gemeldet werden. Für eine Änderung bzw. Anpassung der Daten muss der Studentenausweis mitsamt den entsprechenden amtlichen Dokumenten des Studierenden vorliegen.

² Adressänderungen sind der Administration innerhalb von 10 Tagen zu melden. Alle Postzustellungen, die an eine veraltete Adresse zugestellt werden, gelten als rechtmässig erfolgt, sollte der Studierende die Adressänderung bei der Administration nicht fristgerecht gemeldet haben.

§3.6 Studienunterbruch und Mobilitätsstudium

¹ Ein Studienunterbruch aufgrund von triftigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, Militär- und Zivildienst kann maximal für 2 Semester gewährt werden. Während dieser Beurlaubung bleibt die Immatrikulation weiterhin bestehen, ohne dass Semestergebühren anfallen. Der Antrag auf eine Beurlaubung kann in schriftlicher Form mitsamt Begründung und entsprechendem Nachweis bei der Fachbereichsleitung gestellt werden.

² Muss das Studium an der STA aufgrund eines Mobilitätsstudiums an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland unterbrochen werden, bleibt die Immatrikulation an der STA weiterhin bestehen. Besagte Unterbrechung darf 2 Semester nicht überschreiten. Die Semestergebühren sind weiterhin zu bezahlen.

§3.7 Streichung der Immatrikulation

¹ Durch die Exmatrikulation ist der Studierende nicht mehr dazu berechtigt, eine Leistung der STA in irgendeiner Form einzufordern. Eine Streichung aufgrund Abs. 2 lit. a und c bewirkt den definitiven Ausschluss von sämtlichen Aus- und Weiterbildungsangeboten.

² Eine Exmatrikulation kann nur vorgenommen werden, wenn der Studierende eine schriftliche Austrittserklärung einreicht oder ein rechtskräftiger Abweisungsentscheid seitens der STA vorliegt. Folgende Gründe sind hierfür zulässig:

a. Es liegen schwerwiegende oder wiederholte Verstösse gegen die Disziplinarordnung vor.

- b. Der Studierende hat ungenügende Leistungen und ungenügende Eignungsbeurteilungen während des Studiums erzielt.
- c. Die Semestergebühr wurde trotz Mahnung nicht entrichtet.
- d. Leistungen der STA wurden trotz Immatrikulation seitens des Studierenden nicht wahrgenommen.

§3.8 Einsprachen und Rekurse

¹ Studierende, die eine Einsprache geltend machen möchten, müssen diese unterschrieben zusammen mit einer schriftlichen Begründung oder einem Rechtsbegehren innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Note bzw. des Leistungsnachweises bei der Rekurskommission einreichen.

² Zweite Instanz bei Nicht-Einverstanden-Sein mit dem Entscheid der Rekurskommission ist der Akademierat. Die Mitglieder der Rekurskommission werden alle vier Jahre durch den Akademierat gewählt.

³ Einsprachen können nur geltend gemacht werden, wenn sich diese auf Rechtsverletzungen, Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie Rechen- und Übertragungsfehler beziehen.

⁴ Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

§4.1 Inkraftsetzung

¹ Alle Inhalte in diesem Dokument, die mit der Identität der STA als universitäres Institut im Zusammenhang stehen, werden nach Aussprache der institutionellen Akkreditierung der STA durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat (SAR) gültig.

² Dieses Zulassungsreglement tritt am 1. April 2021 in Kraft

Akademieleitung der STA